

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

18. JAHRGANG • AUSGABE: 11/11

KOLKWITZ, 26. NOVEMBER 2011

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1 - 2

- Beschluss Nr. 76 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 08. November 2011
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten des Lagerverkaufs „BRAM`S PARIS“ aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz
- Beschluss Nr. 77 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 08. November 2011
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten des real,- SB Warenhauses aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz
- Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 08/11 am 11. Oktober 2011

Nichtamtlicher Teil

Seite 2 - 13

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 8 - 9

- I. Wichtelmarkt in Kolkwitz

Seite 13 - 20

- Rückblicke

Seite 20

- Grußwort des Bürgermeisters

Beschluss Nr. 76 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 08. November 2011

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten des Lagerverkaufs „BRAM`S PARIS“ aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund des §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286) [Artikel 1 KommRRefG] zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und

auf Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S.158) i. V. m. § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.188) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 08. November 2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

1. Der Lagerverkauf „BRAM`S PARIS“ in Kolkwitz OT

Krieschow darf aus besonderem Anlass am 11.12.2011 in der Zeit von 13 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein. Als besonderer Anlass wird der 3. Advent angesehen.

2. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

3. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz veröffentlicht.

Kolkwitz, den 08. November 2011

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. 77 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 08. November 2011

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten des real,- SB Warenhauses aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund des §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286) [Artikel 1 KommRRefG] zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und

auf Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S.158) i. V. m. § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.188) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 08. November 2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

1. Das real,- SB Warenhaus in Kolkwitz darf aus besonderem Anlass am 18.12.2011 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein. Als besonderer Anlass wird der 4. Advent angesehen.

2. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

3. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz veröffentlicht.

Kolkwitz, den 08. November 2011

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Beschlüsse zur Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz
Sitzung 08/11 am 11. Oktober 2011****Öffentlicher Teil****Beschluss Nr. 60/2011**

Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz, zur nächsten geplanten Änderung des Flurstück 1154 der Gemarkung Krieschow, Flur 2 sowie die Flurstücke 360/10; 648; 652 der Gemarkung Kolkwitz als Mischbaufläche aufzunehmen

Beschluss Nr. 61/2011

Zustimmung zum Aufstellungsbeschluss die Flächen des B-Plan-Gebietes GE „Hänchener Straße“, Gemarkung Kolkwitz, der Flur 2, Flurstück 360/10, 648 und 652, die nicht als öffentliche Verkehrsfläche erforderlich sind, als Mischgebiet auszuweisen

Beschluss Nr. 62/2011

Zustimmung zum Entwurf des städtebaulichen Vertrages über die Planung, Erschließung, Errichtung und Gestaltung des Vorhabens Windpark „Eichow II“ Gemeinde Kolkwitz, zwischen der Athos Unlimited New Energy GmbH Elsterheide OT Geierswalde und der Gemeinde Kolkwitz

Beschluss Nr. 63/2011

Zustimmung zum Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für städtebauliche Planung zur Vorbereitung und Durchführung der Verfahren zur Gestaltung der Bauleitplanung bezüglich der Entwicklung des Windparks „Eichow“

Beschluss Nr. 64/2011

Auftragsvergabe: Los 53 Außenanlagen/Tiefbauarbeiten für das Bauvorhaben Rathaus Kolkwitz an die Firma ARGUS Straßenbau Handwerksbetrieb, Kolkwitz

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss Nr. 65/2011**

Zustimmung zum Verkauf der Grundstücke der Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 410, Parzelle 1 und 2, in einer Größe von je ca. 993m² als Eigenheimbaustelle

Beschluss Nr. 66/2011

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 410, Parzelle 3, in einer Größe von ca. 890 m² als Eigenheimbaustelle

Beschluss Nr. 67/2011

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 410, Parzelle 4, in einer Größe von ca. 742 m² als Eigenheimbaustelle

Beschluss Nr. 68/2011

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 410, Parzelle 5, in einer Größe von ca. 886 m² als Eigenheimbaustelle

Beschluss Nr. 69/2011

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 410, Parzelle 6, in einer Größe von ca. 891 m² als Eigenheimbaustelle

Beschluss Nr. 70/2011

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Hänchen, Flur 3, Flurstück 321, Parzelle 1, in einer Größe von ca. 2158 m² als Eigenheimbaustelle

Beschluss Nr. 71/2011

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Hänchen, Flur 3, Flurstück 321, Parzelle 2, in einer Größe von ca. 1695 m² als Eigenheimbaustelle

Beschluss Nr. 72/2011

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Hänchen, Flur 3, Flurstück 321, Parzelle 3, in einer Größe von ca. 2796 m² als Eigenheimbaustelle

Beschluss Nr. 73/2011

Protokollbeschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Ausweisung und Sicherung eines Windenergiestandortes nördlich von Wiesendorf

Beschluss Nr. 74/2011

Auftragsvergabe: Bauleistungen zur Errichtung von Lager- und Stellmöglichkeiten im Bauhof Kolkwitz an die Firma Striemann Tief- und Straßenbau, Kunersdorf